



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Unser Zeichen - bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

z.Zl. 5.681/02 – VA/Dr.G/Mag.Kor/Na

25. April 2002

Betreff: **Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) –  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf  
GZ. 451.001/2-X/3a/2002**

Die GÖD gibt zum obgenannten Gesetzesentwurf in offener Frist nachstehende Stellungnahme ab:

### **Geltungsbereich:**

§ 1 Abs 2 sieht vor, dass die materiell-rechtlichen Bestimmungen des ersten und dritten Teiles des BMVG nur für auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhende Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie zum Bund, zu Stiftungen, Anstalten, Fonds oder sonstigen Einrichtungen auf die das VBG 1948 (betrifft Arbeitnehmer ausgegliederter Organisationseinheiten des Bundes auf die nach dem jeweiligen Ausgliederungsgesetz das VBG weiterhin Gültigkeit hat) anzuwenden ist, gelten.

Dies bedeutet, dass die unserem Vertretungsbereich zugehörigen Landes- und Bundesbediensteten, sowie die Dienstnehmer der meisten ausgegliederten Organisationseinheiten **nicht** unter den Geltungsbereich des BMVG („Abfertigung Neu“) fallen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verlangt daher, dass die öffentlich Bediensteten in den persönlichen Geltungsbereich des BMVG aufgenommen werden.

### **Beiträge und Inkasso:**

Der Entwurf geht von kollektivvertraglichen Regelungen und der Schaffung eigener Kassen für Höhe und Verwaltung der Beiträge aus. Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst verlangt zur Sicherung der Arbeitnehmer die gesetzliche Festschreibung der 1,53% als Mindestbeitragssatz. Ferner geht die GÖD davon aus, dass bereits bestehende Institutionen ohne größere Erhöhung des Verwaltungsaufwands und

ohne der Notwendigkeit generell neue Strukturen aufbauen zu müssen, besser und effizienter zur Verwaltung der Gelder geeignet sind. Die GÖD verweist dabei sowohl auf den Vorschlag, die Gebietskrankenkassen in eine derartige Lösung miteinzubeziehen, als auch auf den Vorschlag, sich für öffentlich Bedienstete der Erfahrung der Bundespensionskasse zu bedienen.

### **Kritische Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des BMVG:**

§ 6 Abs 1: Danach trifft den Arbeitgeber die alleinige Beitragszahlungspflicht für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, sofern dies mindestens 1 Monat dauert.

§ 6 Abs 1, Satz 2, besagt nun, dass „für eine nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen vereinbarte Probezeit kein Beitrag zu leisten ist“. Diese Regelung stellt eine Verschlechterung gegenüber der früheren Gesetzeslage dar, weil bei der alten Abfertigungsregelung auf die Dauer des Dienstverhältnisses abgestellt wird und damit auch Probezeiträume inkludiert sind. Diese Regelung kann dazu führen, dass Zeiträume von erheblicher Dauer für die Berechnung der Abfertigung entfallen, da keine Beitragsleistung aufgrund der gesetzlichen Regelung erfolgt. Dies ist in den Fällen denkbar, in denen Arbeitsverhältnisse von kurzer Dauer sind und in weiteren anschließenden Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer mit Probezeiten konfrontiert wird.

Aufgrund der Interessenlage wäre daher eine ersatzlose Streichung des 2. Satzes in § 6 Abs 1 wünschenswert.

§ 7 Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume: In dieser Bestimmung wird – und zwar in einer Reihe von Fällen, in denen der Arbeitnehmer kein Entgelt bezieht – dem Arbeitgeber die Beitragsleistung auferlegt (so z.B. bei Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst für Dauer eines Wochen- oder Krankengeldes), nicht aber sind berücksichtigt Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß EKUG oder MSchG oder anderen Zeiten in denen Kindergeld gebührt.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten für die Abfertigung wäre aus familienpolitischen Gründen wünschenswert und sollte noch Aufnahme in den Entwurf in § 7 Abs 3 finden.

§ 21 Abs 1 und 2 sehen vor, dass der Aufsichtsrat einer MV-Kasse aus mindestens 4 von der Hauptversammlung gewählten Vertretern des Grundkapitals sowie von 2 Arbeitnehmerv Vertretern zusammengesetzt ist, zu denen zusätzlich der Betriebsrat einen Vertreter zu entsenden berechtigt ist. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerv Vertreter im Aufsichtsrat in der Minderheit sind.

Im Interesse eines möglichst breiten Konsenses bei Entscheidungen, sollten Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in gleicher Zahl im Aufsichtsrat vertreten sein.

§ 47 Abs 5 lässt die Übertragung von Altanfertigungsanwartschaften nur innerhalb von 10 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des BMVG zu. Dieser Zeitraum ist zu kurz bemessen, da im Rahmen des Erwerbslebens auftretende nicht absehbare Ereignisse (z.B. nach Verlust eines längerfristig innegehabten Arbeitsplatzes oder mehrerer weiterer kürzerfristige Arbeitsverhältnisse) einen Umstieg in dieses System aufgrund der gesetzlichen Befristung nicht mehr ermöglichen würden.

Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst verlangt daher eine Verlängerung dieser 10jahres Frist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wilhelm Gloss eh.  
Vorsitzender-Stv.

P.S.: 25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.